



Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

ab März gilt das Masernschutzgesetz. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur noch Kinder eine KiTa besuchen dürfen, die einen Masernschutz haben (z.B. durch Impfung). Dies gilt auch für die KiTa-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Folgende Fristen gelten:

	Neuaufnahme Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020	„ Bestand “, d.h. bereits betreute Kinder bzw. in Kita / Tages- pflege Tätige
Kinder , die bei Aufnahme unter einem Jahr alt sind	Kein Nachweis erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
Kinder , die bei Aufnahme mindestens ein Jahr oder älter sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen , die nach dem 31.12.1970 geboren sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen , die 1970 oder davor geboren sind	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich

* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

Der Nachweis kann in der Regel durch den Impfausweis oder - insbesondere bei bereits erlittener Krankheit, Impfunverträglichkeit oder bei Nachweiszweifeln - ein ärztliches Attest erbracht werden. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, kann ein Kind ab dem 01.03.2020 nicht neu in eine KiTa aufgenommen werden. Der Nachweis muss immer vor der Aufnahme in die KiTa vorliegen. Eltern, die schon einen KiTa-Platz haben, können den Nachweis bis zum 31.07.2021 nachreichen

Wir bitten Sie um Verständnis, dass unsere Kitas angewiesen sind, die gesetzlichen Regelungen ganz genau zu befolgen. Hier besteht für die KiTa kein Spielraum. Trotzdem verstehen wir auch, dass es für viele Eltern ein wichtiges Thema ist: Für eine Impfberatung und wegen einer Beratung zu Gesundheitsfragen wenden Sie sich aber dann bitte an Ihren Arzt.

Ihr Amt für Kindertageseinrichtungen

